

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Anzeigengebühren für die
6-gespaltene kleine Zeile oder
deren Raum 20 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 40 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Übereinkunft.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Nr. 42.

Montabaur, Freitag, den 15. März 1918.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Am 21., 22., 23. und 25. März

findet die

Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1900

so nach folgenden Pläne statt:

In Montabaur Gämmerleins Gartenlokal, von Leo vom Ende.

Donnerstag, den 21. d. Mts., vormittags 9 Uhr,
Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden:
Montabaur, Alsbach, Vannbergscheid, Baumbach, Bladen-
born, Boden, Breitenau, Caan, Cadenbach, Daubach,
Ebernhausen, Ellenhausen, Eittersdorf, Freilingen
und Freirachdorf.

Freitag, den 23. d. Mts., vormittags 9 Uhr,
Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden:
Cadenbach, Goddert, Grenzau, Grenzhausen, Gartenfels,
Hilgenroth, Helferskirchen, Herzbach, Hilgert, Hilscheid,
Horresien, Hübingen, Hundsborn, Kammerforst und
Kunrot.

Samstag, den 23. d. Mts., vormittags 9 Uhr,
Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden:
Alsbach, Dernbach, Eitelborn, Eiselbach, Goller, Horbach,
Kammel, Leuterod, Marienhausen, Marienrachdorf, Ma-
sch, Mosain, Mogenborn, Moschheim, Neuhäusel, Nieder-
bach, Nordhofen, Oberheid, Oberhaid, Oehingen, Quirn-
bach, Ransbach, Redenthal und Rüdertsh.

Montag, den 25. d. Mts., vormittags 9 Uhr,
Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden:
Cadenbach, Schentelberg, Selters, Sessenbach, Sessenhausen,
Herzbach, Simmern, Stahlhofen, Staudt, Steinen,
Kammberg, Untershausen, Vielbach, Welschneudorf, Wirges,
Hilscheid, Wittgert, Wölferlingen, Wirzenborn u. Zübach.

Die Landsturmpflichtigen müssen um 8 Uhr
im Musterungslokal antreten.

Denselben wird zur Pflicht gemacht, körperlich rein,
in zarter Wäsche und nüchtern zu erscheinen. Ihre Be-
teiligung auf dem Wege nach dem Musterungslokal
in erster Linie Sache der Herren Bürgermeister, welche
darüber zu wachen haben, daß keinerlei Ausschrei-
en verflücht werden.

Ich mache den Herren Bürgermeistern zur Pflicht, da-
zu sorgen, daß die Vorzustellenden in nüchternem Zu-
stande in den Terminen erscheinen und vor der ärztlichen
Untersuchung keinerlei alkoholische Getränke zu sich nehmen.
Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei un-
gebührlichem Benehmen sofort ins Arrestlokal abgeführt
werden. Am folgenden Tage vorgeführt und überdies streng
beurteilt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht
zur Musterung stellt, hat schwere Strafen zu ge-
wärtigen.

Montabaur, den 12. März 1918.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, sämtliche aus Ihrer Gemeinde nach vor-
stehender Bekanntmachung gestellungspflichtige Landsturm-
pflichtige zur Musterung und Aushebung durch ortsübliche
Bekanntmachung sofort vorzuladen.

Mit den Gestellungspflichtigen wollen Sie rechtzeitig
umgehend sein.

Zugänge an Landsturmpflichtigen sind umgehend zu
melden.

Montabaur, den 12. März 1918.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission:
Vertuch.

Berlin, den 8. Februar 1918.

Das Verfahren einzelner Kommunalverwaltungen
während des Krieges bei der Ausschreibung von Stellen,
den Militäranwärtern oder Inhabern des Anstellungs-
rechts vorbehalten sind, gibt mir Veranlassung, im An-
schluß an den Rundbrief vom 27. Juni 1916 — Fin.-
Min. P. 698, II. 5933, III. 5488; Min. d. Inn. I a 930;
Min. f. d. inn. Verw. S. 139/140 — zur Beobachtung
der Kommunalverwaltungen folgendes anzuordnen:
Bei der Ausschreibung von Stellen während des

Krieges ist, sofern es sich um Stellen handelt, die den
Militäranwärtern usw. vorbehalten sind, ausdrücklich
zu bemerken, daß beim Ausbleiben von Bewerbungen
Berechtigte die Besetzung der betr. mit einem nicht zu
den Militäranwärtern usw. gehörenden Bewerber nur
vorläufig erfolgen könne und daß die Stelle nach dem
Kriege abermals ausgeschrieben werden müsse.

Ich ersuche ergebenst, darauf zu halten, daß diese An-
ordnung von den der dortigen Aufsicht unterstehenden
Kommunalverbänden (Kreisen, Stadt- und Landgemeinden,
Landbürgermeisterien, Ämtern) beachtet wird. Abdrücke
dieses Erlasses sind für die Landräte und Stadtgemeinden
beigefügt. Zur allgemeinen Kenntnis der Gemeinden
usw. ist er durch Abdruck im Regierungsamtsblatt zu
bringen.

Der Minister des Innern.

Dre w s.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Wird veröffentlicht.

Montabaur, den 11. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Vertuch.

Montabaur, den 12. März 1918.

Bekanntmachung.

Ueber die Versorgung der Rüstungsindustrie-Arbeiter
mit Arbeiterkleidung schreibt die Reichsbekleidungsstelle —
Berlin: Diese Arbeiter müssen von ihren Arbeitgebern
auf dem Wege der Bekanntmachung vom 27. März 1917
(Mitt. Nr. 9) 1917, S. 2, mittels Beantragung von Be-
zugsscheinen bei Abteil. II der Reichsbekleidungsstelle ver-
sorgt werden. Soweit die Arbeitgeber davon keinen Ge-
brauch gemacht haben sollten, sind sie auf die Folgen
dieser Unterlassung für ihren Betrieb aufmerksam zu
machen mit dem Bedenken, daß die kommunale Mitbe-
kleidungsstelle hinfort sich auf die anderen Bevölkerungs-
kreise in der Versorgung beschränken müsse. (Vergl. Mit-
teil. Nr. 4/1918 S. 29 unten).

Indem ich hierauf hinweise, stelle ich anheim, den
etwaigen Bedarf nachträglich schleunigst anzumelden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Wochenmeldungen über das Ergebnis der **Gier-
sammlungen** gehen von vielen Gemeinden entweder zu
spät bzw. überhaupt nicht ein.

Ich erwarte nunmehr, daß die Wochenmeldung eines jeden
Bürgermeisters mir spätestens am Montag einer jeden Woche
vorliegt.

Montabaur, den 11. März 1918.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 11. März 1918.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben an die
Schulleiter und Bürgermeister weise ich darauf hin, daß
Herr Fabrikant Leuthner, Mitglied des Kreisausschusses,
die Leitung dieses Dienstes anstelle des Herrn
Bürgermeister a. D. Sauerborn übernommen hat.
Ich ersuche daher alle Anfragen in der beregten Ange-
legenheit direkt an diesen Herrn zu richten.

Die gesammelten Gegenstände sind an Herrn Emil
Schloß in Montabaur abzuführen und zwar empfehle
ich diese Gegenstände dem Kreislastauto mitzugeben, so-
bald dieses durch die Gemeinden kommt. An Herrn
Leuthner ist nach Ablieferung ein Verzeichnis der ab-
gegebenen Gegenstände einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Vertuch.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Impfarzten
des Kreises.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 9. März 1898
(Kreisblatt Nr. 31) beauftrage ich Sie, die für das lau-
fende Jahr festzusetzenden Impftermine mit den Herren
Impfarzten zu vereinbaren und das Ergebnis dieser Ver-
einbarung **spätestens bis zum 5. April c.** nach dem
in meiner Verfügung vom 22. März 1909 (Kreisblatt
Nr. 46) angegebenen Formular anzuzeigen. Diese For-
mulare können von der Kreisblatt-Druckerei be-
zogen werden.

Was die weitere Ausführung des Impfgeschäftes be-
trifft, so verweise ich auf meine Verfügung vom 15. April
1912, Kreisblatt Nr. 58. Da bei der letzten Aufstellung
der Impflisten teilweise nach dieser Verfügung nicht ver-

fahren ist, ersuche ich die Herren Bürgermeister der dies-
jährigen Aufstellung die sorgfältigste Beachtung zu
schenken und auch bezüglich der Spalte 8 der Listen die
einheitliche Ausfüllung: „Königl. Impfanstalt Cassel“ oor-
zunehmen.

Montabaur, den 12. März 1918.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

*) Die für das Impfgeschäft nötigen Formulare werden
den Herren Bürgermeistern rechtzeitig zugehen.
Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Betr. Saathäfer.

Zur Erleichterung des Bezuges von Saathäfer hat
das Kriegsministerium die Proviantämter usw. angewie-
sen zur Saat geeigneten Hafer gegen **Umtausch von
Futterhafer** oder Gerste an Landwirte unter folgenden
Bedingungen abzugeben:

1. Beibringung einer Bescheinigung aus der hervor-
geht, daß die verlangte Menge Hafer zur Aussaat
gebraucht und auf andere Weise nicht zu haben ist.
2. Der zum Umtausch kommende Hafer oder Gerste
ist von den Landwirten gut zu reinigen und muß
für militärische Zwecke brauchbar sein.
3. Der Tausch erfolgt Zug um Zug im Proviantamt
ohne Wertausgleich.

Den Landwirten bleibt es überlassen, mit Zustimmung
des Proviantamts, selbst zu prüfen, ob der Hafer zur
Saat brauchbar ist.

An die Herren Bürgermeister

vorstehendes zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um
ortsübliche Bekanntmachung.

Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen nach
Ziffer 1 sind bei Ihnen zu stellen. Sie haben zu den
Anträgen Stellung zu nehmen und sodann an mich
weiterzuleiten.

Montabaur, den 13. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Vertuch.

Bekanntmachung.

Am **Samstag, den 17. d. Mts.,** nachmittags 4 Uhr
wird der Kreisforstbaumschützer Rih im kleinen Saal
des Gartenlokals Leo vom Ende einen **Vortrag** halten
über den **Rutzen der Obstbaumpflege**. Die Inter-
essenten von Montabaur und der nächstgelegenen Orte
werden zu diesem Vortrage eingeladen.

Montabaur, den 6. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Vertuch.

Am **Sonntag, den 24. ds. Mts.,**

mittags 1 Uhr

findet im Saale des Gasthofs Schmidt in Montabaur die
diesjährige Frühjahrsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag eines Beamten der Landwirtschaftskammer
in Wiesbaden über Vergrößerung der Kartoffel-
anbaufläche.
2. Ergänzungswahlen des Vorstandes und
3. Allgemeines.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird
dringend gebeten.

Montabaur, den 12. März 1918.

Der Vorsitzende
des 5. landwirtschaftl. Bezirksvereins.

Montabaur, den 19. Februar 1918.

Die **Büreaus des Landratsamts, der Kreis-
und Steuerverwaltung** sind für das Publikum
nur während der Vormittagsstunden (von 9—12 Uhr) ge-
öffnet. **Nachmittags** sind die Büreaus für das Pub-
likum geschlossen.

Sofort der Landrat nicht dienstlich abwesend oder
sonstwie in Anspruch genommen ist, ist er von 10⁰⁰ bis
12 Uhr vormittags für das Publikum zu sprechen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um wiederholte
ortsübliche Bekanntgabe.

Der Königl. Landrat:
Vertuch.

Bekanntmachung

Nr. W. 1. 850/11. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare, jeder Art und jeder Herkunft, einschl. Stumpfen, Rammszug, Räumlingen, Abfällen u. Abgängen.
2. Chinesenhaare

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungs- und Vorratserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Heydtsd. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Voß, Wehlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Ed. G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Kraft & Buh, Wehlar,
9. Arno Lent, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Elbn am Rhein,
12. August Orlob II., Leinefelde,
13. Sächs. Jopfabrik und Haargroßhandlung Alban Münkel, Ortmanndorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothentirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b) genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion WI, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verhaftung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte, Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 Mk. für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a) genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die zu 1. b) d) bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischplatz 2-5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den in § 4 unter 1. b) und d) genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszufortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren, oder Bearbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift ausfortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Vorratsmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Vagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldestift.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldesteine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldesteinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldesteine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldestein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebsanlagen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Vorratsmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergebenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen

Kriegsministeriums, Sektion WI, Berlin SW 48, Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. März 1918.

Stellvertretendes Generalkommandant
18. Armee-Korps.

Coblenz, den 15. März 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

K.R. 521/3. 18.

Bekanntmachung

Nr. G. 2210/1. 18. R. R. A.

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 25, 603; 1916 Seite 253 und 1917 Seite 253), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376**) und vom 17. Januar 1918 (S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**) mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte, nichtmontierte Wagenkummelbereifungen (s. B. Drahtkummel, sogenannte Kelly-, Reform-, Berliner-, Mannheimer-, Quetschreifen usw.), im folgenden kurz Kutschwagenbereifungen genannt. Kraftwagenbereifungen werden von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle. Die in § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einmaligen Meldepflicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages durch den die Höchstpreise überschritten werden oder einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise betroffen ist, beschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Abzug von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Höchstpreis zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann die Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, in die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verhaftung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Aufschwabenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Vagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die **Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68**, zu erstatten.

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Bereifungen,
- b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
- c) Art der Bereifungen,
- d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
- e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Verlangen zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sich nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der **Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68**, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Schätzpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Schätzpreise festgesetzt:

1. Aufschwabenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
2. Aufschwabenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;
3. Aufschwabenreifen, die nicht unter Ziffer 1 oder 2 fallen, insbesondere angekrustete, 10 Mark.

Die Schätzpreise schließen die Kosten für die Verfrachtung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 14. März 1918.

**Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee-Korps.**

Coblenz, den 14. März 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

NR. 518/3. 18.

Deutscher Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 13. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An vielen Abschnitten lebte am Abend der Artilleriekampf auf. Die Erkundungstätigkeit blieb rege. Bei Abwehr eines belgischen Vorstoßes östlich von Neuport

nahmen wir einen Offizier und 30 Mann gefangen. Eigene Unternehmungen östlich von Zonnebeke und südwestlich von Fromelles brachten 23 Engländer und Portugiesen ein.

In der Champagne stürmten westpreussische Kompanien nach starker Feuerorbereitung die französischen Gräben nordwestlich von Prosnes und lehrten nach Zerstörung der feindlichen Anlagen mit 90 Gefangenen in ihre Linien zurück.

Starke Erkundungstätigkeit in der Luft führte zu heftigen Kämpfen. Wir schossen gestern 19 feindliche Flugzeuge und zwei Fesselballone ab.

Rittmeister Freiherr von Richthofen errang seinen 64., Leutnant Freiherr von Richthofen seinen 28. und 29. Luftsieg.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Deutsche und österreichische Truppen stehen vor Odessa.

Mazedonische Front.

Bei Makovo im Ebnabogen hielt die seit einigen Tagen durch eigene erfolgreiche Vorstöße hervorgerufene erhöhte Feuerkraft der Franzosen auch gestern an.

Von der italienischen Front nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: **Ludendorff.**

WTB Großes Hauptquartier, 14. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die feindliche Artillerie entwickelte in einzelnen Abschnitten zwischen der Lys und Scarpe, beiderseits der Maas und im Sundgau in der Gegend von Altkirch rege Tätigkeit.

Auch an der übrigen Front vielfach lebhaftes Störungsfeuer. Kleine Infanteriegefechte im Vorfeld der Stellungen.

Gestern wurden im Luftkampf und von der Erde 17 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballone abgeschossen. Von einem nach Freiburg fliegenden feindlichen Geschwader wurden an der Front 3 Flugzeuge heruntergeholt.

Rittmeister Fehr. von Richthofen errang seinen 65. Luftsieg.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die im Einvernehmen mit der rumänischen Regierung von Braila über Galatz-Bender auf Odessa angesehene deutschen Truppen haben nach Vordringen bei Moldovanka Odessa besetzt. Ihnen sind von Schmerinka her österreichisch-ungarische Truppen gefolgt.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: **Ludendorff.**

Bedeutende U-Bootsfolge im Sperrgebiet um die Azoren und im östlichen Mittelmeer. Insgesamt 48000 Tonnen versenkt.

WTB Berlin, 13. März. (Amtlich.) Eines unserer U-Boote, Kommandant Kapitänleutnant Gansser, hat im Sperrgebiet um die Azoren und im östlichen Mittelmeer feindlichen und für den Feind fahrenden Frachtraum von insgesamt

48000 Br.-R.-T.

vernichtet.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Erfolgreicher Luftschiffangriff auf England.

Im Berlin. In der Nacht vom 12. zum 13. März hat eines unserer Marine-Luftschiffe mit gutem Erfolg befestigte Plätze und militärische Anlagen am Humber und in der Grafschaft York angegriffen. Die Schiffe stießen auf starke artilleristische Gegenwehr, die Angriff jedoch nicht aufhalten konnte. Alle Schiffe sind ohne Beschädigungen zurückgekehrt.

Die Bergewaltigung Hollands durch die Entente.

Die Auslieferung des gesamten Schiffsraumes wird gefordert.

* Amsterdam, 13. März. Der Vertreter des WTB in Amsterdam erzählt, daß der englische Gesandte im Haag im Namen der alliierten Regierungen und der Vereinigten Staaten von Amerika die Auslieferung seines gesamten Schiffsraumes gegen entsprechende Frachtraten und den Ersatz der torpedierten Schiffe nach dem Kriege für Fahrten auch innerhalb des Sperrgebietes verlangt hat.

Der holländischen Regierung wurde für ihre Antwort eine Frist von acht Tagen eingeräumt. Falls dieser Aufforderung der associierten Regierungen nicht nachgegeben werden sollte, würden die holländischen Schiffe in den Häfen der Vereinigten Staaten requiriert und die auf See befindlichen holländischen Schiffe beschlagnahmt werden. Außerdem würde an Holland in diesem Falle von den associierten Regierungen kein Brotgetreide geliefert werden.

Zu den Operationen in der Ukraine.

* Berlin, 14. März. Die Besetzung von Odessa erfolgte durch deutsche Truppen, die von Galatz aus durch Südbessarabien marschiert waren. Dieser Vormarsch ist erfolgt in Uebereinstimmung mit der rumänischen Regierung, die in dem Vorfriedensvertrag der deutschen Obersten Heeresleitung das Recht ausdrücklich zugestanden hat. Im Hafen von Odessa trafen unsere Truppen 15 russische Kriegsschiffe. Der zum Kommandanten von Odessa bestimmte deutsche Offizier verhandelt zurzeit mit vier Kommissionen, die aus der Stadt zu ihm gekommen

sind. Selbstverständlich ist die Besetzung der Stadt durch diese Verhandlung keineswegs aufgehalten worden. Am Nachmittag des gestrigen Tages kamen aus nördlicher Richtung auch österreichisch-ungarische Truppen vor Odessa an und drangen in die Stadt ein. Weiter sind deutsche Abteilungen im Vormarsch östlich Kiew gegen den Sula-Abschnitt.

WTB Paris, 13. März. Meldung der Agence Havas. Bei dem feindlichen Luftangriff wurden in Paris selbst 29 Personen getötet und 50 verwundet; in der Banlieue wurden 5 getötet und 29 verwundet. 68 Personen, meist Frauen und Kinder, wurden totgebrückt in dem Gedränge, das infolge des panikartigen Schreckens am Eingang der Untergrundbahnstationen entstand.

Der Kaiser in Berlin.

* Berlin, 13. März. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin sind gestern Vormittag in Berlin eingetroffen. Der Kaiser empfing nach seinem Eintreffen den Generalfeldmarschall v. Hindenburg und anschließend den Reichszugler Grafen Hertling zum Vortrag.

Der Kaiser an den kurländischen Landesrat.

WTB Berlin, 14. März. Se. Maj. der Kaiser und Königin haben dem Baron von Rahden-Rathof in Mitau als Vorsitzenden des kurländischen Landesrats folgendes Telegramm zugehen lassen:

Mit herzlichster Freude habe ich die mir im Namen des kurländischen Landesrates überbrachten treuen Grüße empfangen. Mein Herz ist tief bewegt und von Dank gegen Gott erfüllt, daß es mir vergönnt gewesen ist, deutsches Blut und deutsche Kultur vor dem Untergange zu retten. Gott segne Ihr Land, dem deutsche Treue, deutscher Mut und deutsche Ausdauer das Gepräge gegeben haben.

Arbeitsplan des Abgeordnetenhauses.

WTB Berlin, 13. März. Der Vorkommensauschuß des Abgeordnetenhauses beschloß, den 16. März für die Kommissionsitzungen freizulassen. Die Osterpause für das Plenum soll am 22. März beginnen und bis zum 23. April währen. Der Verfassungsausschuß wird seine Sitzungen nach Ostern bereits am 11. April beginnen. Es wird angenommen, daß sich am 9. April und 10. April die Fraktion mit Wahlrechtsfragen beschäftigen werden. Die zweite und dritte Lesung der Wahlrechtsvorlage wird voraussichtlich vor Pfingsten erfolgen, sodas die Pfingstpause in die verfassungsmäßig vorgeschriebene Frist von drei Wochen, die zwischen der zweiten und dritten Lesung und der endgültigen Abstimmung notwendig ist, fallen würde.

Die Verteilung des Getreides der Ukraine.

Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Berlin: Die Art der Verteilung der aus der Ukraine zu erwartenden Getreidevorräte zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ist nunmehr dahin festgesetzt, daß bis zum 31. Juli Deutschland und Österreich-Ungarn gleichviel erhalten und zwar wird in der ersten Hälfte dieses Abschnittes Österreich-Ungarn doppelt so viel beziehen wie Deutschland, während darnach bis zum 31. Juli die Verteilung umgekehrt erfolgt, sodas dann Deutschland die doppelte Menge erhält.

Die Wirkungen des U-Bootskrieges.

Berlin, 12. März. „Daily Telegraph“ vom 1. März enthält eine Zuschrift, die sich mit der ersten Verringerung des englischen Schiffsbaues innerhalb der letzten drei Monate befaßt und u. a. folgende Sätze enthält: Wir werden gefährlichen Klippen zusteuern, wenn nicht radikale Heilmittel angewandt werden. Der Feind schwächt ständig unsere Handelsflotte und damit unsere Fähigkeit, zu kämpfen und zu leben. Letztes Jahr betrug der Nettoverlust unserer Handelsflotte ungefähr 600 seefahrende Schiffe, daneben ungefähr 200 Schiffe unter 1600 Tonnen, und das Vernichtungswerk dauert immer noch fort.

Totales und Provinzielles.

* Montabaur, 15. März. (Kathol. Gesellenverein.) Am Sonntagabend hält der kath. Gesellenverein einen Familienabend. Ein Pallotinerpater aus Limburg, der selbst als Missionar mehrere Jahre in Kamerun tätig war, hält einen Vortrag über diese deutsche, heute uns von unseren Feinden entrissene Kolonie. Lichtbilder werden seinen Vortrag illustrieren. Da er aus eigener Anschauung und Erfahrung berichten kann, wird der Abend sicher manches Interessante und Beherreichende bieten.

* Montabaur, 15. März. (Postnachrichten.) Die Heeresbezüge werden künftig von den Postanstalten am 29. jeden Monats (im Februar am 26.) ausbezahlt. Da der 29. März ein gesetzlicher Feiertag ist, erfolgt die Zahlung bereits am 28. März.

* Montabaur, 14. März. Dem Landsturmmann Wilh. Kals (Sohn des verst. Hrn. Peter Kals l. hier, Hospitalstr. 5), wurde für treue Pflichterfüllung das Eis. Kreuz 2. Klasse verliehen.

+ Wiesbaden. Prozeß Philipp. Gegen das freisprechende Urteil im Prozeß Philipp ist von der Staatsanwaltschaft Revision eingelegt worden.

* Tübingen, 11. März. Tödlich abgestürzt ist gestern in dem benachbarten Umnale ein Flieger. Der 20jährige Sohn des Kaufmanns Horstotte, der bei der Fliegerschule in Hannover dient, war bei einem Probeflug von Hannover nach Osnabrück in Umnale gelandet, um seine dort wohnenden Eltern zu überraschen. Auf dem Rückflug wurde das Flugzeug von einem heftigen Windstoß erfaßt, und Horstotte stürzte vor den Augen seiner Eltern in die Tiefe. Er erlitt einen Schädelbruch, der seinen sofortigen Tod zur Folge hatte. Sein Begleiter konnte sich durch Abspringen retten; er blieb unverletzt.

